

**Satzung der Gemeinde Schülldorf vom (*Datum wird ergänzt*) über die Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 3 "Sondergebiet Windpark Ohe" für das Gebiet nördlich der ‚Bokelholmer Chaussee (L255)‘, östlich der Hochspannungsleitungen (110-kV-Bahnstromleitung Neumünster ↔ Jübek (DB Energie) sowie 380-kV-Leitung Nr. 317 Hamburg Nord ↔ Audorf), südlich der Bebauung ‚Uhlenhorst 1‘ und westlich der Bundesautobahn A7 (siehe auch Übersichtsplan).**

→ Begründung zur Veränderungssperre (Stand 12.12.2019)

---

Für die im 2. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans Planungsraum II Sachthema Windenergie dargestellte Vorrangfläche PR2\_RDE\_068 im Bereich der Gemeinde Schülldorf, gelegen östlich der Bahnstrecke Rendsburg-Neumünster und westlich der BAB A7, liegen dem LLUR die Anträge auf Genehmigung von 5 Windenergieanlagen mit einer Höhe von jeweils 180 m (Gesamthöhe 183 m inkl. Fundament) vor.

Aus den nachstehenden Gründen hat die Gemeindevertretung Schülldorf als Zielsetzung eine Höhenbegrenzung der WEA und strebt auch eine Festlegung der Standorte zum Schutz vorhandener ökologisch hochwertiger Landschaftsteile wie z. B. die Flächen mit Eignung für ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der regionalen Ebene, bestehender Beziehungen zwischen den Teillebensräumen von zu schützenden Vogelarten und des Landschaftsbildes an. Ferner soll die Gesamtbelastung der Bevölkerung durch technische Infrastruktureinrichtungen begrenzt werden – dies auch unter Beachtung der Lage im ländlichen Raum, der bereits eine vielfältige Überprägung erfahren hat.

Im Planverfahren soll geklärt werden, inwiefern eine Höhenbegrenzung deutlich unter 180 m möglich ist und gleichzeitig der wirtschaftliche Betrieb eines Windparks gewährleistet werden kann. Darüber hinaus soll durch die Stellung der Windenergieanlagen die negative Wirkung auf die Landschaft minimiert werden.

Die Gemeinde Schülldorf hat im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum o. g. 2. Entwurf des Regionalplans Stellung genommen und in der am 17.12.2018 abgegebenen Stellungnahme verdeutlicht, dass für das Gebiet PR2\_RDE\_068 eine Vielzahl von Informationen vorliegen, die die Eignung der Fläche für die Errichtung von WEA als fraglich und die für den Fall der Verifizierung als Vorrangflächen eine besondere Berücksichtigung der gemeindlichen Belange als geboten dastehen lassen.

Die Stellungnahme der Gemeinde Schülldorf vom 21.11.2018 (eingereicht am 17.12.2018) ist als **Anlage** beigefügt.

Das Gebiet PR2\_RDE\_068 ist in besonderem Maß durch folgende Merkmale und Besonderheiten gekennzeichnet:

1. Die im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Rendsburg liegende Gemeinde Schülldorf ist – wie mehrere andere Gemeinden in der Region auch - bereits durch eine Vielzahl von Infrastruktureinrichtungen belastet, so dass weitere Belastungen so weit wie möglich minimiert werden sollen.
2. Für Schülldorf und andere Gemeinden im Nahbereich des Mittelzentrums Rendsburg sind aufgrund der bereits bestehenden Belastungen (vergl. zu Ziffer 1) solche Räume von Belastungen / Beeinträchtigungen freizuhalten, die bereits jetzt der siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung dienen. Dazu gehören neben den Flächen des Wilden Moores / des Stadtmoores (Gemeinde Osterrönfeld u. a.) auch

die Flächen südlich des Stadt- und Umlandbereichs von Rendsburg (s. Regionalplan) sowie der Bereich des LSG „Hügelgräber“ östlich der BAB A7 und südlich der BAB A210.

Das LSG liegt zwar > 3 km von den geplanten WEA entfernt, jedoch ist aufgrund der weiten Sichtbarkeit der WEA (**s. Anlage 10**) eine erhebliche Beeinträchtigung der Wirkung des Hügelgrab-Ensembles zu besorgen. Es wird daher eine Reduzierung der Beeinträchtigung auf das nicht weiter zu minimierende Maß angestrebt.

Die Errichtung von Windenergieanlagen mit Höhen bis zu 180 m (Gesamthöhe 183 m inkl. Fundament) in dieser Lage würde aufgrund der exponierten Lage der Hügelgräber zu einer starken Verzerrung der Maßstäblichkeit des Landschaftsbildes führen. Die Wahrnehmbarkeit der Hügelgräber im natürlichen Relief als wesentliche Basis des Landschaftsschutzgebietes würde geschwächt und die dadurch beeinflusste Wahrnehmung von Entfernungen würde verändert.

3. Die Warteschleife / Anflugschleife für den Flugplatz Hohn verläuft über die Flächen PR2\_RDE\_067 / 068 / 069. Nach Kenntnis der Gemeinde Schülldorf müssen Flugzeuge, die den Flugplatz Hohn ansteuern, einen Sicherheitsabstand von mindestens 250 m zu aufragenden baulichen Anlagen einhalten, so dass von Seiten der Gemeinde hier ein zu vermeidendes Risiko besteht.
4. Fläche PR2\_RDE\_068 ist durch den 3-km-Umkreis um einen Seeadlerhorst im Zuge der Erstellung des 2. Entwurfs reduziert worden.
5. In den Bereichen Stadtmoor, Wildes Moor und Großmoor bestehen Brutvorkommen des Kranichs und in Bereichen bei Buhrhorst sowie an der Wehrau bei Sandfohr / Heidkrug sind Rastaufenthalte von Kranichen beobachtet worden.

Der Kranich ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. a) BNatSchG eine streng geschützte Art und in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie gelistet. Zum Schutz des Kranichs soll sowohl das Betreten / Stören der Brutgebiete als auch das Aufsuchen der Nahrungs- und Sammelpätze vermieden werden.

Die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Kranichpopulation und seines Lebensraums erfordert im Umfeld der Brutplätze extensiv genutztes Grünland als geeignete Nahrungshabitate und eine möglichst störungsfreies Brutplatzumfeld vor allem in der Zeit vom 01. März bis 31. August.

Das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LLUR, vormals LANU) empfiehlt im Hinblick auf die Betroffenheit der Hauptflugkorridore von Kranichen durch zu errichtende Windkraftanlagen einen Untersuchungsbereich von 6.000 m um Kranichschlafplätze (LANU, Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, 2008, S. 40).

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Kranichbestands aufgrund von Kollisionsrisiko und Habitatveränderungen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden. Die Entfernung von den Brut- und Rastplätzen zum Windpark beträgt teilweise nur etwa 1 km (bezgl. Brutplätzen: vom Windpark zum Wilden Moor, ca. 2 km vom Windpark zum Großmoor) und auch 1 km zu Rastplätzen bei Buhrhorst sowie an der Wehrau. Bei schlechten Sichtverhältnissen wie Nebel ist eine besondere Gefährdung zu befürchten.

6. Nach Kenntnis der Gemeinde besteht zwischen den Bereichen NOK / Schülldorfer See – Wildes Moor / Stadtmoor – Westensee mit „NSG Methorstteich und Rümmlandteich“ ein vielfältiger Wechsel in Form von Flugbeziehungen verschiedener Groß- und Greifvogelarten statt.

7. Im 2. Entwurf des Regionalplans wird angeführt, dass die Fläche für die Errichtung von WEA nur randlich eine Fläche des Biotopverbundes tangiert, dass diese Flächenüberschneidung jedoch geringfügig sei und zudem Berücksichtigung im Genehmigungsverfahren finden könne.
8. Das FFH-Gebiet „DE 1724-302 Wehrau und Mühlenau“ reicht im Südosten bis ca. 300 m und im Westen bis ca. 400 m an das Vorhabengebiet.

Die Gemeinde möchte sicherstellen, dass nicht nur die Standorte, sondern auch die WEA-Zufahrt/en hier zu keinen Beeinträchtigungen führen wird.

9. Die Fläche PR2\_RDE\_068 wird an deren nördlichen Rand durch einen ca. 1.000 m messenden Abstand zum Ortsteil Ohe begrenzt.

Zur Prüfung verschiedener Möglichkeiten zur Aufstellung der WEA innerhalb des Gebiets bei gleichzeitiger Optimierung des Schutzes der Einwohner vor möglichen Beeinträchtigungen wie Lärm und / oder Schlagschatten soll unter Mitwirkung der Gemeinde Schülldorf das hierfür am besten geeignete Standortkonzept entwickelt werden.

---

## **Ergänzende Erläuterungen und Informationen zu den vorgenannten Punkten:**

Zu 1. Die Lage der Fläche innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs von Rendsburg ist relevant und kann als Gesamtfläche nicht auf den kleineren Bereich der Gebietsentwicklungsplanung für den Stadt-Umland-Bereich Rendsburg (GEP) reduziert werden. Dies liegt darin begründet, dass die GEP nur für einen begrenzten Zeitraum bis 2025 konzipiert ist und keine darüber hinaus gehende Perspektive beinhaltet. Gerade die Bewahrung einer Variabilität der gemeindlichen Siedlungsentwicklung ist für die Gemeinde Schülldorf von besonderer Bedeutung, da die Gemeinde bereits durch eine Vielzahl von Infrastrukturen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt ist.

Dieses sind in besonderem Maße:

- Sendemast vorhanden am Weg „Schaltstation“ (Gemeinde Schülldorf) (vergl. zu Ziffer 2.7 Stellungnahme Regionalplan)
- Wenig südwestlich davon besteht ein großes Umspannwerk und zusätzlich südwestlich ein Spitzenlastkraftwerk. (vergl. zu Ziffer 3.7 Stellungnahme Regionalplan)
- 110-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Westen der Gemeinde
- 110-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Schülldorf
- 220-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Schülldorf
- 380-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Schülldorf
- eine neue 380-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Osten der Ortschaft Schülldorf ist derzeit im Bau
- 220-kV-Leitung mit Verlauf in Ost-West-Richtung im Norden der Ortschaft Ohe
- 110-kV-Leitung mit Verlauf in Südost-Nordwest-Richtung im Südwesten der Ortschaft Ohe
- 110-kV-Bahnstromleitung mit Verlauf in Nord- Süd-Richtung im Westen der Ortschaft Ohe
- 220-kV-Leitung mit Verlauf in Nord-Süd-Richtung im Westen der Ortschaft Ohe
- BAB A7 samt Autobahnkreuz mit der ...
- ... BAB A210 / B202
- Bahnstrecke Neumünster – Flensburg
- Bahnstrecke Rendsburg - Kiel

Die Etablierung der Windenergienutzung als einer weiteren raumgreifenden Nutzung bedarf daher der eingehenden Prüfung, da einzuhaltende (Schutz-)Abstände von den gewählten WEA-Standorten und den WEA-Höhen abhängig sind.

- Zu 1. Die hohe Bedeutung der Siedlungsbereiche von Schülldorf wird zudem daraus ersichtlich, dass im Zuge der Erstellung des 2. Entwurfes der Schutzbereich um Schülldorf (hier: Ortsteil Ohe) um 200 m erweitert wurde, da aufgrund der fehlenden Windenergienutzung dem Freihalteinteresse ein höheres Gewicht eingeräumt wurde.

(Quelle: Bewertungsbogen zu PR2\_RDE\_068)

- Zu 1. Im „Bewertungsbogen“ zum 2. Entwurf wird ausgesagt, dass dem Gebiet PR2\_RDE\_067 zugestimmt werde, da es außerhalb der vereinbarten Siedlungsentwicklungsflächen des Stadt-Umland-Bereiches Rendsburg läge. Dieser Bewertung widerspricht die Gemeinde Schülldorf auch mit Blick auf das hier zur Rede stehende Gebiet PR2\_RDE\_068 ausdrücklich, da im Fall der WEA-Errichtung die über den Zeithorizont der Stadt-Umland-Kooperation hinaus eine Einschränkung der Ortsentwicklung auch für den Ortsteil Ohe gegeben wäre – die Nutzung und Genehmigung der WEA wäre unbefristet und somit würde die Ortsentwicklung in nicht akzeptablem Maße dauerhaft erheblich eingeschränkt sein.

- Zu 1. Vor dem Hintergrund der bestehenden Belastungen der Gemeinde durch verschiedene Infrastrukturen ist es der Gemeinde wichtig, dass die verbliebenen Flächen mit einer besonderen Bedeutung für Natur- und Landschaft vor weiteren erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Dies gilt auch für die gemeindlichen Wege, die der wohnungsnahen Erholung dienen. Der Lage / dem Verlauf von Zuwegungen und der Standortwahl kommt daher eine besondere Bedeutung zu und liegt im Interesse der Gemeinde, hier eine Lösung zu finden, die zu möglichst geringen Beeinträchtigungen führt und ein möglichst hohe Akzeptanz in der Gemeinde aufweist.

Aus der Karte „Rad- und Inlineskater Routen im Gebiet des Naturparks Westensee“ (Quelle: <http://www.naturpark-westensee-obereieder.de/naturpark/naturparkplan>) wird deutlich, dass nicht nur Teilflächen der Gemeinde Schülldorf im Naturpark liegen, sondern dass der Betrachtungsraum im Bereich der fachlich empfohlenen Naturparkerweiterung liegt. Verschiedene Freizeitradrouten der überregionalen und regionalen Ebene verlaufen in diesem Erweiterungsgebiet.

(Quelle: Stellungnahme Regionalplan zu Ziffer 3.20)

- Zu 2. S. auch oben zu 1., letzter Punkt mit Bezug zum Naturpark Westensee und dem empfohlenen Erweiterungsbereich westlich des Naturparks:

Aus der Karte „Rad- und Inlineskater Routen im Gebiet des Naturparks Westensee“ (Quelle: <http://www.naturpark-westensee-obereieder.de/naturpark/naturparkplan>) wird deutlich, dass nicht nur Teilflächen der Gemeinde Schülldorf im Naturpark liegen, sondern dass der Betrachtungsraum im Bereich der fachlich empfohlenen Naturparkerweiterung liegt. Verschiedene Freizeitradrouten der überregionalen und regionalen Ebene verlaufen in diesem Erweiterungsgebiet.

Im Grenzbereich der Gemeinden Osterfeld und Haßmoor (sowie Bredenbek) ist das LSG „Hügelgräber“ ausgewiesen (Verordnung Nr. 22 vom 10.03.1951)

Durch die Errichtung von WEA würde in dem landschaftlich an naturnahen Strukturen vielfältigen Gebiet und in dem touristisch beworbenen Gebiet am Naturpark Westensee eine Nutzung etabliert werden, durch die die bisherige Besonderheit einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung ausgesetzt sein würde, denn die WEA würden sich aufgrund ihrer Größe optisch in den Vordergrund drängen und den Blick des Betrachters auf sich ziehen. In dieser Region ist es jedoch von grundlegender Bedeutung, die verschiedenen naturnahen Bereiche im Übergang von Hügelland zu Geest wahrzunehmen – WEA würden dieses Ziel in nicht akzeptabler Weise stören und unerreichbar erscheinen lassen.

Im Bereich des LSG „Hügelgräber“ überlagert sich der Naturpark mit einer weiteren Besonderheit: die Hügelgräber liegen in einer weitgehend offenen Landschaft und entfalten hier ihre Wirkung aufgrund der großen Sichtweiten. Die Errichtung von WEA im Nahbereich würde diese Situation im Naturpark und im empfohlenen Erweiterungsbereich zunichtemachen.

Das LSG liegt ca. 3 bis 5 km vom Plangebiet entfernt. Entsprechend der Darstellung in der Anlage zu diesen Punkten (⇒ **Anlage 3**) erreichen WEA mit der geplanten Höhe jedoch (rechnerische) Sichtweiten von ca. 60 km!

- Zu 3. Trotz der Entfernung des Betrachtungsraums möchte die Gemeinde es als gesichert ansehen können, dass eine Gefährdung des Flugverkehrs ausgeschlossen sein wird – eine bloße Minimierung ist hier nicht ausreichend, da der Betrachtungsraum nicht nur in Nähe zum Flugplatz Hohn sondern auch in nahezu gerader nordöstlicher Verlängerung des Verlaufs der Start- und Landebahn von Schachtholm liegt.

Quelle: Stellungnahme Regionalplan zu Ziffer 3.11

- Zu 4. Das hohe Konfliktrisiko bezüglich des Großvogelschutzes ist im Bewertungsbogen für die Fläche PR2\_RDE\_068 ausdrücklich benannt.

Der in der Regionalplanung veranschlagte 3-km-Umkreis ist jedoch ein generalisierter Wert. Die ehemals erwogenen WEA-Prüfgebiete 065, 066, 069, 407 und auch der östliche Teil von PR2\_RDE\_068 sind daher nicht in den 2. Entwurf übernommen worden.

Die konkrete Planung an einen theoretischen Wert festzumachen ist nicht nachvollziehbar und bedarf der Überprüfung anhand einer Raumnutzungsanalyse für die Tiere des Horstes.

Zu beachten sind die realen Flugbeziehungen mit Blick auf den Schülldorfer See, den NOK, den Bereich des Westensees mit dem „NSG Methorstteich und Rümlandteich“ sowie die Gewässer im Bereich des Wilden Moores und des Stadtmoores, die Teil des Nahrungshabitats des Seeadlers sind. Folglich wird das Plangebiet PR2\_RDE\_068 auf Nahrungsflügen gequert.

Der Seeadlerhorst am Rümlandteich ist bekannt und die Vögel suchen die Umgebung regelmäßig auf. Nachweise bestehen für den Bereich der Gemeinde Haßmoor, im Norden bis zum Schülldorfer See und nach Westen bis zum Wilden Moor. Da sich die Tiere nachweislich an den Nahrungshabitaten orientieren und nicht an dem formalen 3-km-Radius ab Horststandort, würden WEA in der Fläche

PR2\_RDE\_068 möglicherweise zu Gefährdungen der Art bzw. der lokalen Population führen.

Entgegen der Aussagen in den Bewertungsbögen des 2. Entwurfs sind die Belange des Artenschutzes – hier: mit besonderem Fokus auf den Schutz des Seeadlers - bezüglich der Gebiete PR2\_RDE\_067 und 068 bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden, da hier nur pauschale Aussagen zu finden sind, die nicht die konkreten Angaben der Gemeinde aufnehmen. Der Aktionsradius des Seeadlers ist nach Kenntnis der Gemeinde Schülldorf deutlich größer als offenbar für die Abgrenzung des Gebietes PR2\_RDE\_068 in Ansatz gebracht wurde.

Die zusätzlichen Informationen der Gemeinde sollen in die Planung eingehen, da der Seeadler innerhalb seines konkreten Aktionsradius des Schutzes bedarf.

- Zu 6. Im Bereich des Wilden Moores wurde eine große Artenvielfalt festgestellt, insbesondere dient der Moorbereich Zwerg- und Singschwänen als Übernachtungsgebiet, während die Tiere tagsüber die nahe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen aufsuchen. Im Winter kommen Weißwangens-, Bläss- und Saatgänse hinzu.

Die weitläufige, unverbaute Landschaft zwischen dem Oher Moor, Nordmoor, Branden, Wildem Moor und Schülldorfer See beherbergt teils über tausend Blässgänse, mehrere hundert Sing- und Zwergschwäne sowie weitere Wintergastvogelarten.

Durch die Vielzahl der Vorkommen seltener Groß- und Greifv wird die Bedeutung des Raums unterstrichen und es wird verdeutlicht, dass es nicht nur auf den Schutz konkreter Einzelflächen ankommt, sondern dass die Austauschbewegungen / Flugkorridore zwischen den einzelnen hochwertigen Bereichen Wildes Moor + Stadtmoor + Westensee-Region mit Rümlandteich + Methorstteich + Schülldorfer See von WEA freizuhalten sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten zu vermeiden.

Insgesamt würde die Errichtung von WEA zu einer erheblichen Barrierewirkung zwischen tradierten Schlaf-, Nist- und Nahrungsflächen für verschiedene zu schützende Vogelarten führen.

Quelle: Stellungnahme Regionalplan zu Ziffer 2.21, 2.23

- Zu 6. Häufige Sichtung des Rotmilans in Buhrhorst und Umgebung ist von Seiten der Gemeinde Schülldorf gegeben. Ein Horst Standort in der näheren Umgebung kann nicht ausgeschlossen werden. Das Flug- und Jagdgebiet eines Rotmilans bedarf des Schutzes.

Quelle: Stellungnahme Regionalplan zu Ziffer 3.28

- Zu 6. Das Gebiet zwischen der BAB A7 und dem Wilden Moor ist von besonderer Bedeutung für Wiesenvögel. Bemühungen zur Erhaltung als Kiebitzbrutgebiet würden zunichte gemacht werden.



Quelle: Stellungnahme Regionalplan zu Ziffer 3.29

- Zu 6. Das Gebiet PR2\_RDE\_068 liegt im bzw. direkt am 1-km-Umkreis des Storchenshorstes Buhhorst / Ohe. Umliegende Flächen sind unverzichtbar bedeutende Teillebensräume. Im Bebauungsfall würden WEA zu einer unüberwindbaren Barriere auch zwischen dem Nest in Ostenfeld und den Nahrungsflächen werden. Eine Errichtung von WEA soll nicht zu einer erheblichen Gefährdung für das Storchenvorkommen werden.

Quelle: Stellungnahme Regionalplan zu Ziffer 3.28

Hinweis: gemäß der Internet-Site <https://stoercheimnorden.jimdo.com/kr-rendsburg-eckernf%C3%B6rde/> handelt es sich bei den Störchen in Ohe „nur“ um Durchzügler.

- Zu 6. Zusätzlich ist es der Gemeinde Schülldorf bekannt geworden, dass in Ostenfeld ansässige Störche die Schülldorfer Wiesen zur Nahrungssuche anfliegen.
- Zu 7. Flächen des Biotopverbundes sind in der Regel durch eine hohe Arten- und Strukturvielfalt gekennzeichnet, durch die Groß- und Greifvögel bei der Nahrungssuche angezogen werden. WEA führen in dem Fall zu einer erhöhten Gefährdung insbesondere der Greifvögel, so dass zur Funktionserfüllung des Biotopverbundes ein ausreichender Korridor von WEA freigehalten werden soll.

Quelle: Stellungnahme Regionalplan zu Ziffer 3.32

Umgekehrt würde die Errichtung von WEA den Sinn und Zweck eines Biotopverbundes in diesem Bereich infrage stellen.

Aufgrund der Verbundbeziehungen zwischen dem Schülldorfer See / Dörpsee im Norden über die Schülldorf-Oher Wiesen zum Wilden Moor im Süden und dem Bereich Methorstteich / Rümmlandteich im Südosten besteht im Gemeinde Gebiet keine Eignung für die Errichtung von WEA.

Quelle: Stellungnahme Regionalplan zu Ziffer 3.33

Das Gebiete PR2\_RDE\_068 liegt an der Linnbek, in deren Bereich Bemühungen zur naturnahen Entwicklung bestehen.

Die Bedeutung der Gewässer darf nicht nur auf das Gewässer selbst und den unmittelbaren Talraum begrenzt werden, denn im Fall der Linnbek ist zu beachten, dass entlang der Bek eine wichtige Verbundlinie verläuft, die auch im kommunalen Landschaftsplan dargestellt ist.

Quelle: Stellungnahme Regionalplan zu Ziffer 3.34, 3.35

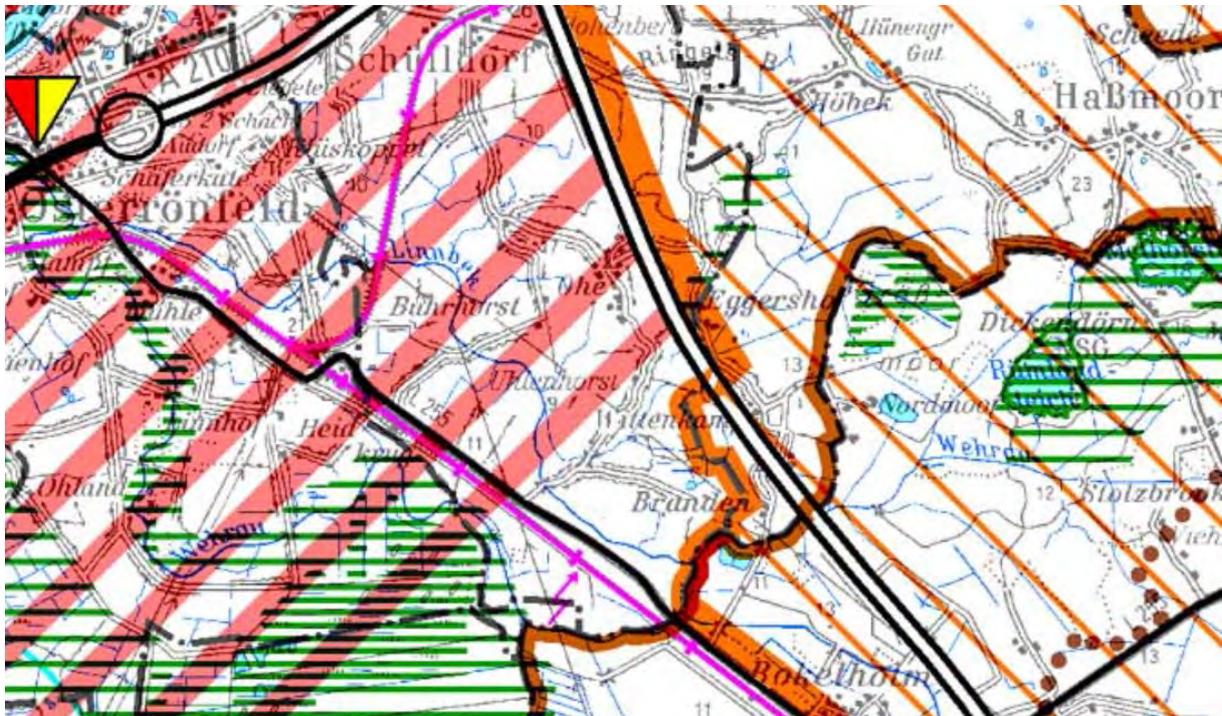
- Zu 8. Relevant ist das FFH-Gebiet, da entlang der Wehrau eine Hauptverbundachse verläuft, die nicht nur für die als Erhaltungsziele angegebenen FFH-Lebensraumtypen und Arten bedeutend ist, sondern darüber hinaus ein wesentlicher Bestandteil des örtlichen und überörtlichen Biotopverbunds. Die gewässernahen Bereiche werden durch Groß- und Greifvögel aufgesucht, da sie hier günstige Bedingungen für die Nahrungssuche vorfinden. Im Fall der Errichtung von WEA im Gebiet PR2\_RDE\_068 würden erhebliche Gefährdungen der zu schützenden Groß- und Greifvögel entstehen – es gilt, diese Gefährdungen so weit wie möglich zu minimieren.
- Zu 9. Aus: Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Schülldorf (18.03.2019):  
Kap. 6: *Die Gemeinde verfügt durch die Lage am Schülldorfer See über ein attraktives Freizeitangebot und attraktive Naherholungsräume.* – Dieses Angebot soll möglichst erhalten werden.

Bitte die nachfolgenden Anlagen beachten.

## Anlagen:

Anlage 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan, Planungsraum III „alt“

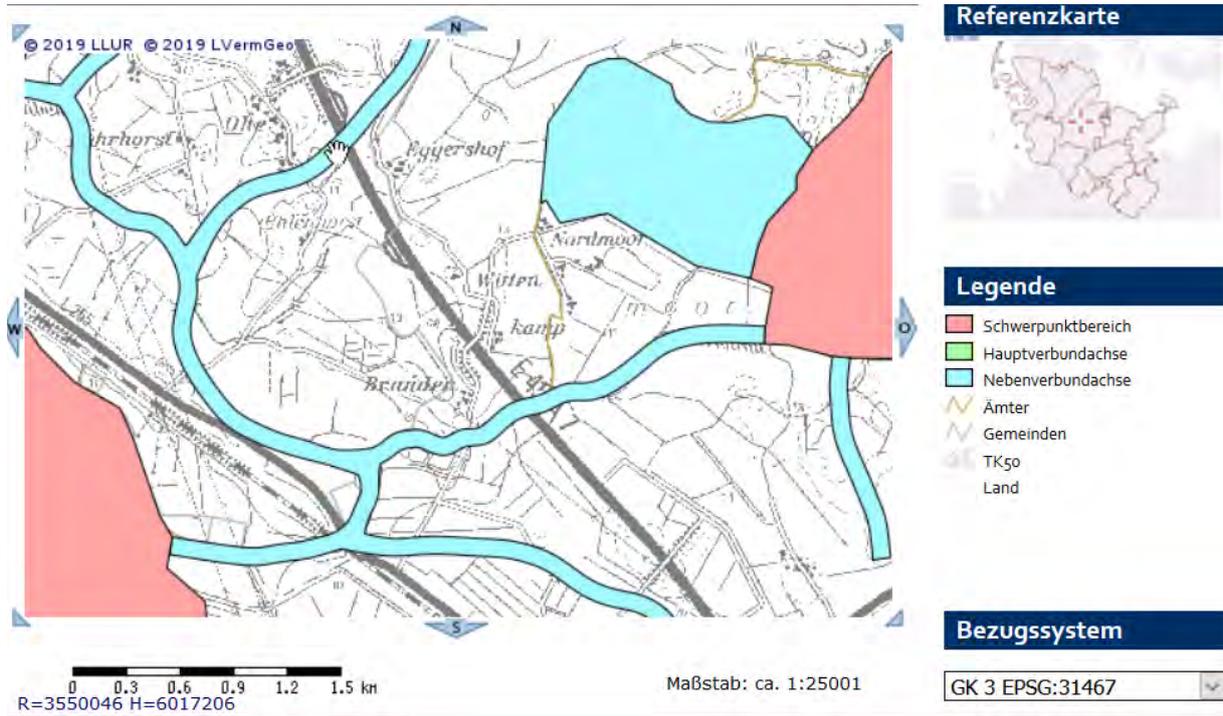
Schraffur: diagonal rot breit = Stadt- und Umlandbereich



# Anlagen:

Anlage 2: Ausschnitt Karte „Biotopverbundflächen“

Aus: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>



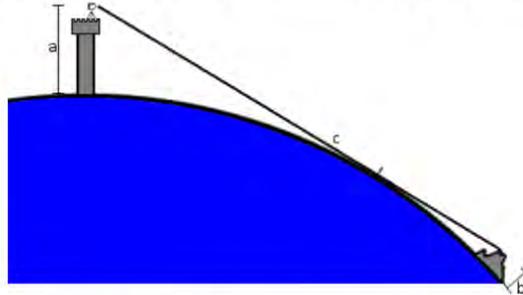
## Anlagen:

Anlage 3: Sichtweite berechnen (aus: <https://rechneronline.de/sehwinkel/sichtweite.php>)

Augen auf 1,6 m

3a: Turm 100 m hoch

### Sichtweite berechnen: Entfernung bis zum Horizont

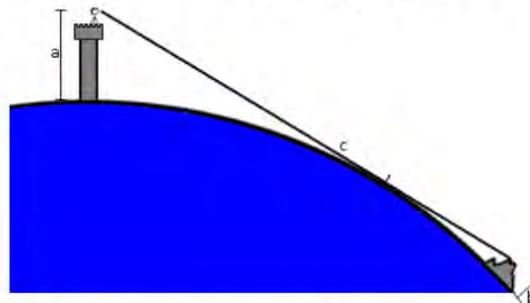


Berechnet die Entfernung des Horizontes bei klarer Luft und wenn nichts in Blickfeld steht. Sichthöhe a ist die Höhe der Augen über dem Boden. Wenn die Augenhöhe 1.70 m ist und der Beobachter auf einen 20 m hohen Turm steht, dann gilt  $a = 21.70$  m. Ragt ein hohes Objekt, z.B. ein Berg oder ein Schiff, hinter dem Horizont hervor, dann ist b dessen Höhe über dem Boden und c die Entfernung zu diesem Objekt.

Sichthöhe a:  m   
Objekthöhe b:  m   
Entfernung c:  km

3b Turm 150 m hoch

### Sichtweite berechnen: Entfernung bis zum Horizont



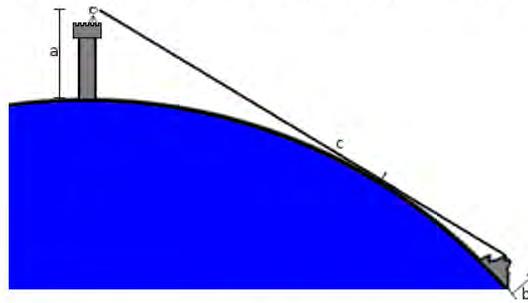
Berechnet die Entfernung des Horizontes bei klarer Luft und wenn nichts in Blickfeld steht. Sichthöhe a ist die Höhe der Augen über dem Boden. Wenn die Augenhöhe 1.70 m ist und der Beobachter auf einen 20 m hohen Turm steht, dann gilt  $a = 21.70$  m. Ragt ein hohes Objekt, z.B. ein Berg oder ein Schiff, hinter dem Horizont hervor, dann ist b dessen Höhe über dem Boden und c die Entfernung zu diesem Objekt.

Sichthöhe a:  m   
Objekthöhe b:  m   
Entfernung c:  km

## Anlagen:

3a: Turm 180 m hoch

**Sichtweite berechnen: Entfernung bis zum Horizont**

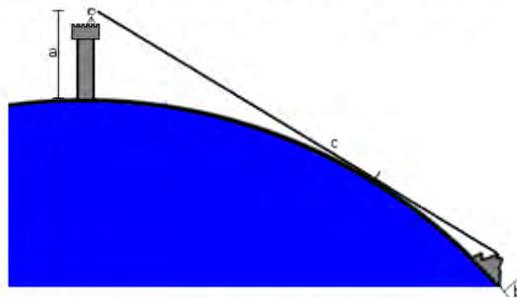


Berechnet die Entfernung des Horizontes bei klarer Luft und wenn nichts in Blickfeld steht. Sichthöhe  $a$  ist die Höhe der Augen über dem Boden. Wenn die Augenhöhe 1.70 m ist und der Beobachter auf einen 20 m hohen Turm steht, dann gilt  $a = 21.70$  m. Ragt ein hohes Objekt, z.B. ein Berg oder ein Schiff, hinter dem Horizont hervor, dann ist  $b$  dessen Höhe über dem Boden und  $c$  die Entfernung zu diesem Objekt.

Sichthöhe a:  m   
Objekthöhe b:  m   
Entfernung c:  km

3b: Turm 200 m hoch

**Sichtweite berechnen: Entfernung bis zum Horizont**



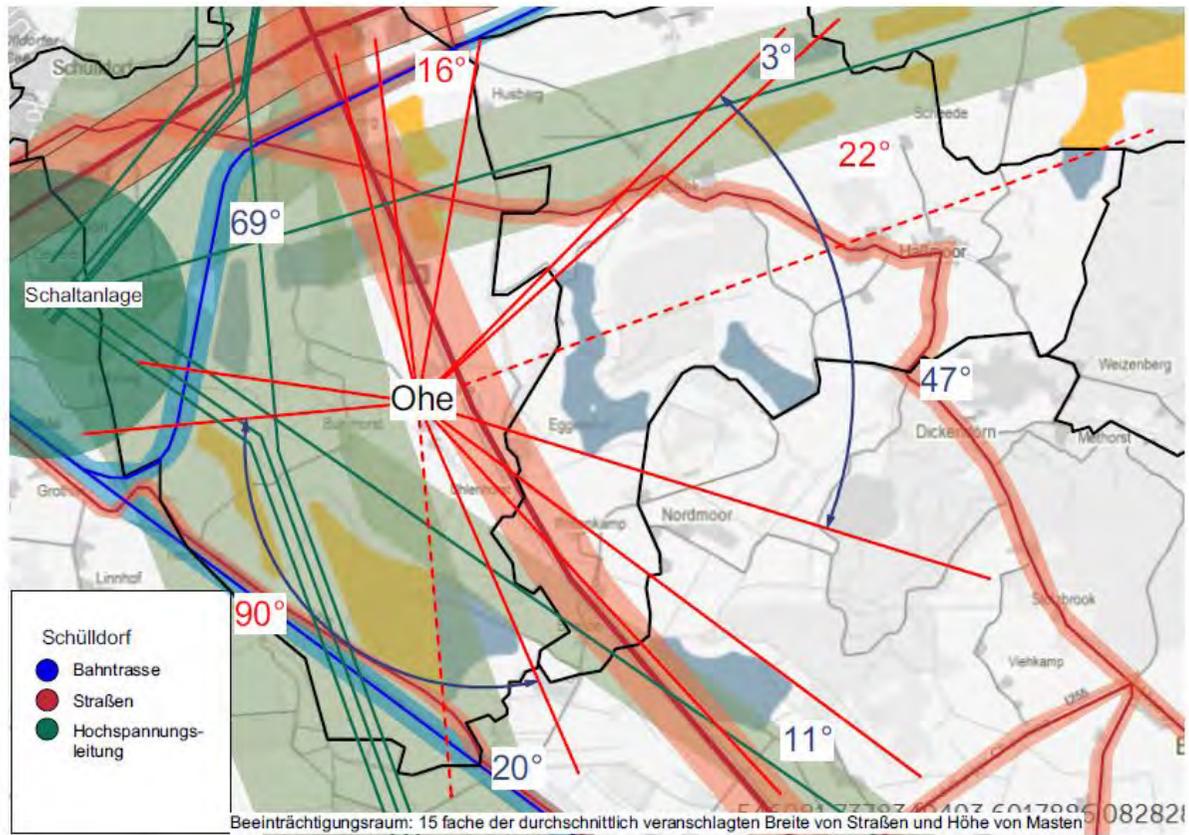
Berechnet die Entfernung des Horizontes bei klarer Luft und wenn nichts in Blickfeld steht. Sichthöhe  $a$  ist die Höhe der Augen über dem Boden. Wenn die Augenhöhe 1.70 m ist und der Beobachter auf einen 20 m hohen Turm steht, dann gilt  $a = 21.70$  m. Ragt ein hohes Objekt, z.B. ein Berg oder ein Schiff, hinter dem Horizont hervor, dann ist  $b$  dessen Höhe über dem Boden und  $c$  die Entfernung zu diesem Objekt.

Sichthöhe a:  m   
Objekthöhe b:  m   
Entfernung c:  km

## Anlagen:

Anlage 4: räumliche Vorbelastungen für Schülldorf

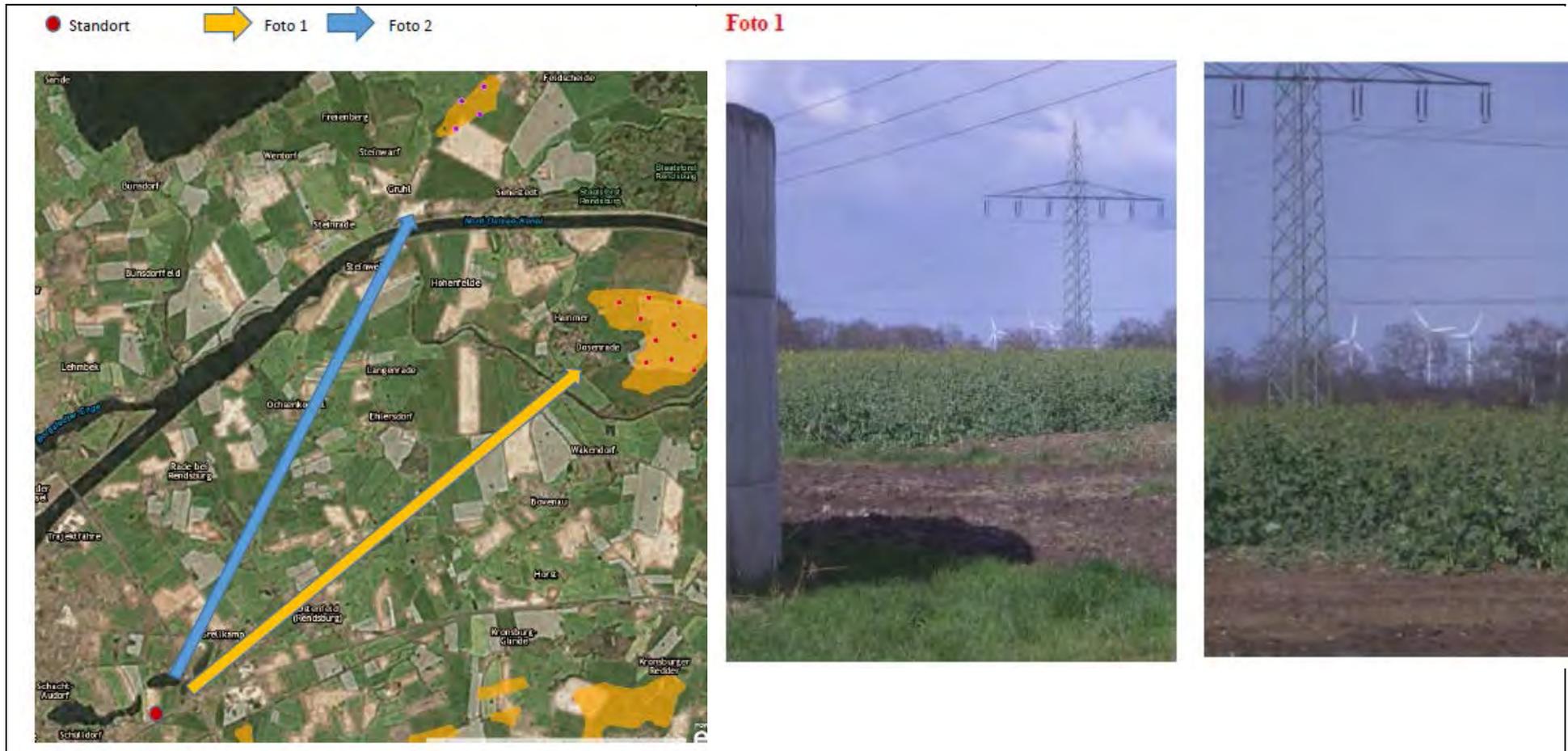
Aus: Stellungnahme Regionalplan, dortige Anlage 7



# Anlagen:

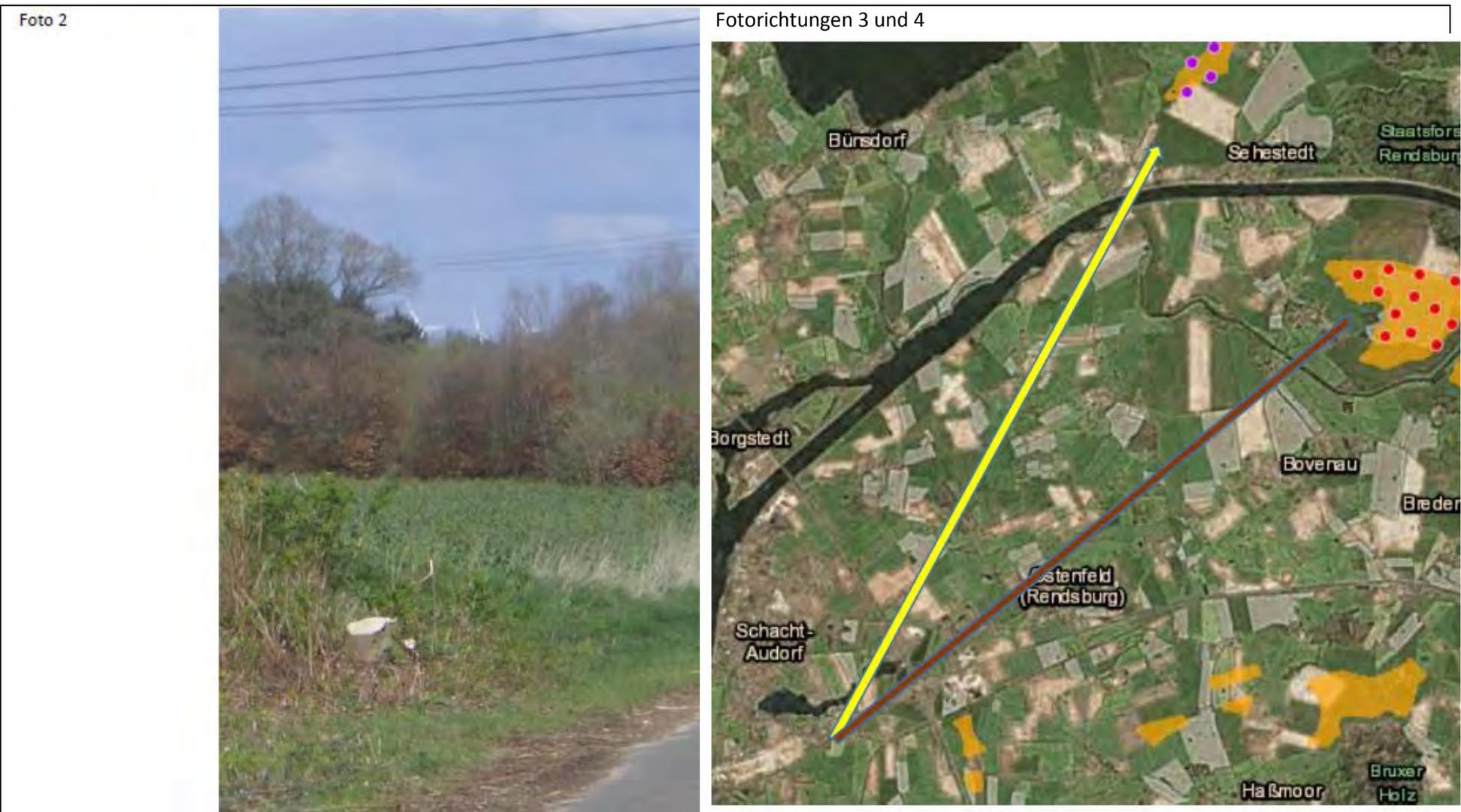
## Anlage 5:

Aus Stellungnahme Regionalplan, dortige Anlage 7e zu Ziffer 3.7, 3.35 (Gemeinde Schülldorf, auch für Haßmoor, Ostenfeld sowie Osterrönfeld geltend)



## Anlagen:

Stellungnahme zum Regionalplan, dortige Anlage 7e zu Ziffer 3.7, 3.35 (Gemeinde Schülldorf)



## Anlagen:

*Stellungnahme zum Regionalplan, dortige Anlage 7e zu Ziffer 3.7, 3.35 (Gemeinde Schülldorf)*

Foto 3



Foto 4



## Anlagen:

Stellungnahme zum Regionalplan, dortige Anlage 7e zu Ziffer 3.7, 3.35 (Gemeinde Schülldorf)

Fotorichtung 5

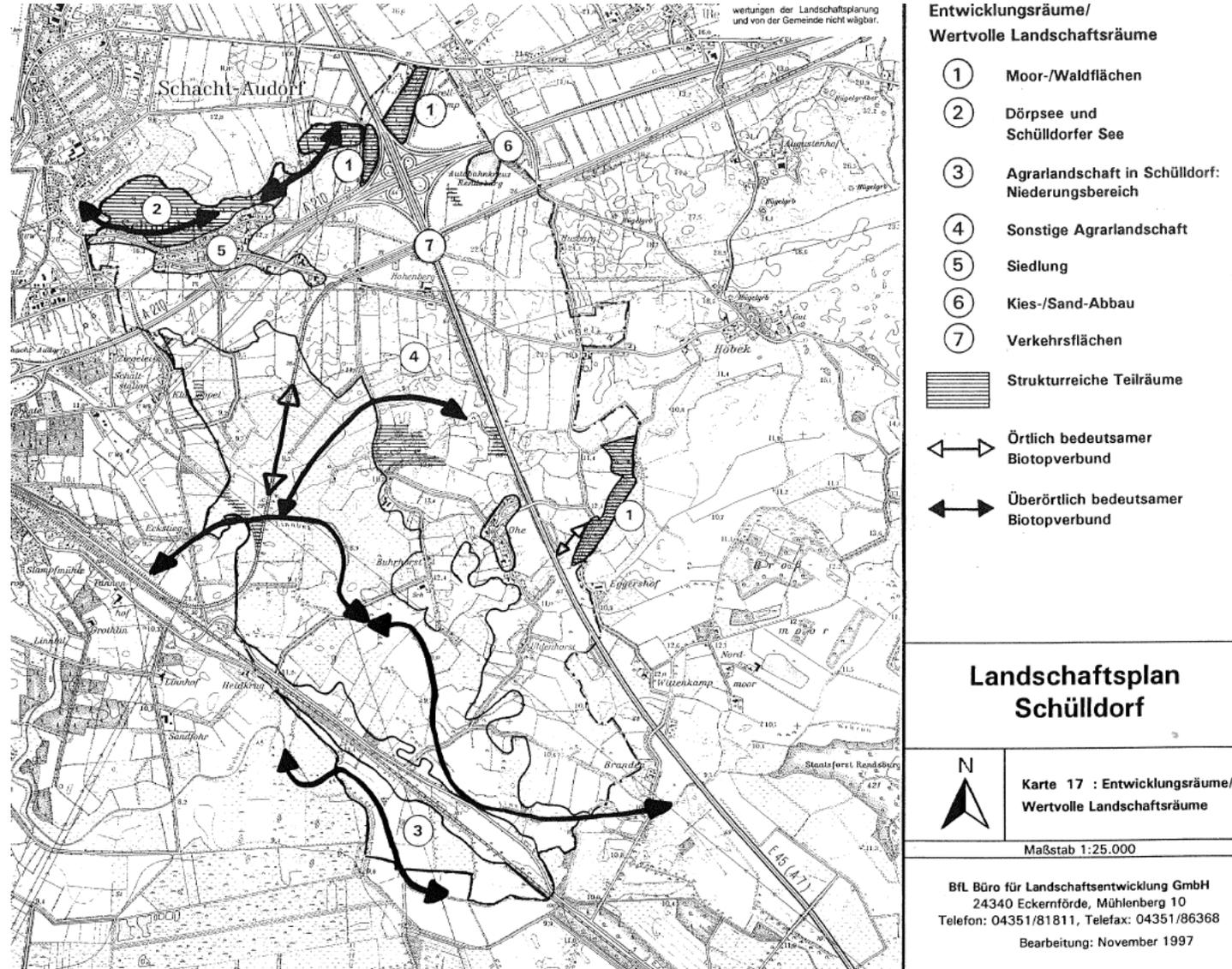


Foto 5



# Anlagen:

Anlage 6: Stellungnahme zum Regionalplan, dortige Anlage zu Ziffer 3.35 Karte 17 des Landschaftsplans Schülldorf zur Darstellung wertvoller Teilflächen und örtlicher Verbundbereiche



## Anlagen:

Anlage 7: aus Rechtsanwälte Günther vom 22.07.2019

### **|APV 210-533.32-A7-215**

### **Planfeststellung zum Neubau der Rader Hochbrücke im Zuge der A 7 einschließlich Erweiterung zwischen AS Rendsburg / Büdelsdorf und AK Rendsburg – Teil 1**

3.

Die Gemeinden sind befugt, im Rahmen der Gesetzte alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 28 Abs. 2 GG). Daraus ergibt sich eine Allzuständigkeit der Gemeinden im Bereich örtlicher Angelegenheiten. Sie sind im Gegensatz zu anderen Verwaltungsträgern, die für ihr Handeln einen speziellen Kompetenztitel benötigen, befugt, sich mit allen nicht kompetenziell anderweitig besetzen örtlichen Angelegenheiten im Garantiebereich des § 28 Abs. 2 GG zu befassen und diese materiell wahrzunehmen (BVerfG NVwZ 1989, 347 ff. m. w. N.; Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2019, Rz. 86). Dazu gehören neben den gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben auch das gemeindliche Selbstgestaltungsrecht (Schütz in Ziekow, Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Aufl. 2014, Rz. 156 zu § 8, BVerwG Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 9.12 – Klein Gladebrügge, zu einer wesentlich kleineren Brücke für die A 20 außerhalb des Gemeindegebietes mit einer Länge von 371 m und einer lichten Höhe von bis zu 12 m).

Dazu gehören städtebauliche Belange, die auch von der privilegierten Fachplanung zu berücksichtigen sind (§ 38 BauGB). Solche Belange werden insbesondere durch die städtebaulichen Planungsleitlinien bestimmt (§ 1 Abs. 6 BauGB), wie gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Fortentwicklung und Anpassung vorhandener Ortsteile, Belange des Umweltschutzes mit umweltbezogenen Auswirkungen auf die Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, die Vermeidung von Emissionen, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, die Belange der Land- und Forstwirtschaft, einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung, die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und auch der Klimaschutz (§§ 1 Abs. 6, 1a BauGB). Hierzu gehören auch Pflichten und Belange, die sich aus Lärmaktionsplänen (§ 47d BImSchG) und aus Luftreinhalteplänen (§ 47 BImSchG) ergeben. Auch der Trennungsgrundsatz (§ 50 BImSchG) ist bei der Abwägung zu berücksichtigen. Auf das Vorstehende berufen sich die betroffenen Gemeinden. Die vorstehenden

Belange sind bereits bei der Variantenwahl in die Abwägung einzustellen. Die Einhaltung von Grenzwerten durch eine der Varianten genügt nicht.

## Anlagen:

Anlage 8: Informationen aus:

**Kieler Institut für Landschaftsökologie (November 2007) - FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR**  
 „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

Und

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG Abteilung  
 Straßenbau: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur  
 Januar 2012), Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB  
 „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation  
 verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen

Tab. 1: Straßenverkehr – Kritische Schallpegel für Brutvögel

Straßenverkehr / Kritische Schallpegel für Brutvögel			
Art	kritischer Schallpegel [dB(A)] und rel. Höhe über Boden	Abnahme der Eignung als Lebensraum [%]	ausschlaggebende Lebensfunktionen
Wachtelkönig, <i>Crex crex</i>	47 dB(A) nachts (1,5 m)	100	Partnerfindung
Raufußkauz, <i>Aegolius funereus</i>	47 dB(A) nachts (10 m)	100	Partnerfindung, Kontaktkommunikation
Ziegenmelker, <i>Caprimulgus europaeus</i>	47 dB(A) nachts (10 m)	50	Partnerfindung, Kontaktkommunikation
Große Rohrdommel, <i>Butaurus stellaris</i>	52 dB(A) tags (1,5 m)	100	Partnerfindung, Kontaktkommunikation
Zwergdommel, <i>Ixobrychus minutus</i>	52 dB(A) tags (1,5 m)	100	Partnerfindung
Rohrschwirl, <i>Locustella luscinioides</i>	52 dB(A) tags (1,5 m)	50	Partnerfindung
Drosselrohrsänger, <i>Acrocephalus arundinacea</i>	52 dB(A) tags (1,5 m)	50	Partnerfindung
Tüpfelralle, <i>Porzana porzana</i>	52 dB(A) tags (1,5 m)	50	Partnerfindung
Wachtel, <i>Coturnix coturnix</i>	52 dB(A) tags (1,5 m)	50	Partnerfindung, Gefahrenwahrnehmung, Kontaktkommunikation
Birkhuhn, <i>Tetrao tetrix</i>	52 dB(A) tags (1,5 m)	50	Partnerfindung, Gefahrenwahrnehmung
Auerhuhn, <i>Tetrao urogallus</i>	52 dB(A) tags (1,5 m)	50	Partnerfindung, Gefahrenwahrnehmung, Kontaktkommunikation
Haselhuhn, <i>Bonasa bonasia</i>	55 dB(A) tags (1,5 m)	25	Gefahrenwahrnehmung
Großtrappe, <i>Otis tarda</i>	55 dB(A) tags (1,5 m)	25	Gefahrenwahrnehmung, Kontaktkommunikation
Rebhuhn, <i>Perdix perdix</i>	55 dB(A) tags (1,5 m)	25	Gefahrenwahrnehmung
Bekassine, <i>Gallinago gallinago</i>	55 dB(A) tags (1,5 m)	25	Gefahrenwahrnehmung
Großer Brachvogel, <i>Numenius arquata</i>	55 dB(A) tags (1,5 m)	25	Gefahrenwahrnehmung
Kiebitz, <i>Vanellus vanellus</i>	55 dB(A) tags (1,5 m)	25	Gefahrenwahrnehmung
Rotschenkel, <i>Tringa totanus</i>	55 dB(A) tags (1,5 m)	25	Gefahrenwahrnehmung
Uferschnepfe, <i>Limosa limosa</i>	55 dB(A) tags (1,5 m)	25	Gefahrenwahrnehmung
Waldschnepfe, <i>Scolopax rusticola</i>	55 dB(A) tags (1,5 m)	25	Kontaktkommunikation
Hohltaube, <i>Columba oenas</i>	58 dB(A) tags (10 m)	50	Partnerfindung

## Anlagen:

### Berücksichtigung der lärmbedingten Verschärfung der Prädationsgefahr

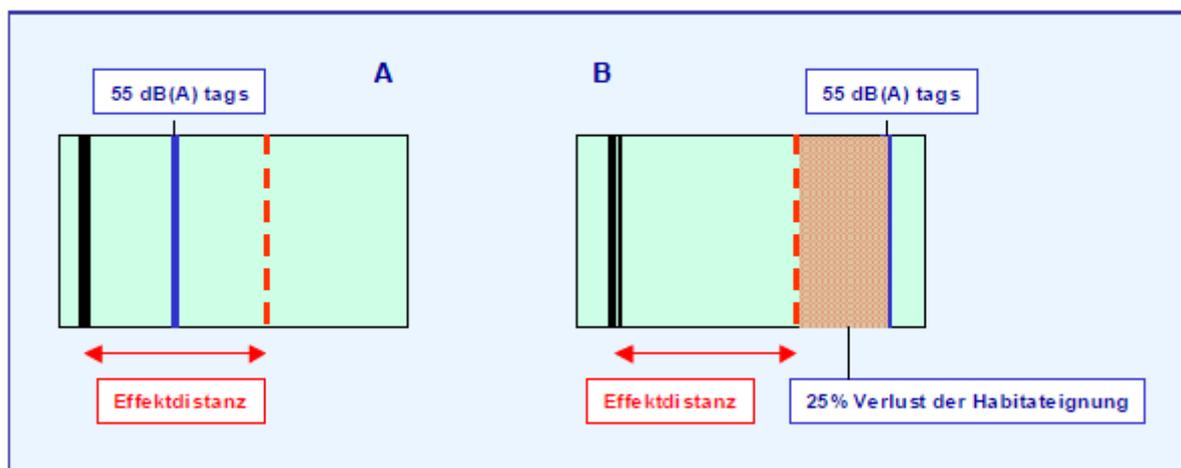
Eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr ist bei Überschreitung des 55 dB(A)-Tagwerts (RLS-90) ist für einige Arten von Relevanz. Unter den betroffenen Arten gilt dieser Wert nur für diejenigen, für die kein niedrigerer kritischer Pegel am Balz- bzw. Brutplatz definiert wurde.

Wenn Arten mit kritischem Pegel am Brutplatz in der Phase der Jungenführung das Umfeld des Brutplatzes verlassen und Flächen mit höherer Schallbelastung nutzen, dann ist für diese Flächen der 55 dB(A)-Tagwert relevant.

Im *worst case* wird davon ausgegangen, dass ein Hintergrundlärm über 55 dB(A)tags (RLS-90) einen 25%igen Verlust der Eignung einer betroffenen Fläche als Aufzuchthabitat für Jungvögel der genannten Arten nach sich ziehen kann.

- Für einige der betroffenen Arten können artspezifische Effektdistanzen angegeben werden, mit deren Hilfe die wirkfaktorenübergreifende Beeinträchtigung durch den Komplex „Straße und Verkehr“ bewertet werden kann. Eine lärmbedingte Verschärfung dieser Beeinträchtigung wird berücksichtigt, wenn die 55 dB(A) tags-Isophone in größerer Entfernung von der Straße verläuft als die artspezifische Effektdistanz. Der zusätzliche 25%ige Verlust der Habitateignung bezieht sich auf die Flächen, die zwischen der Außengrenze der artspezifischen Effektdistanz und der 55 dB(A) tags-Isophone liegen (Abb. 5, S. 26).
- Wenn keine Effektdistanz für die Art bekannt ist, werden alle als Habitat geeigneten Flächen zwischen dem Straßenrand und der 55 dB(A)-Grenzisophone mit 25%-Verlust in die Bilanzierung des Eingriffs veranschlagt werden.

Abb. 5: Berücksichtigung der lärmbedingten Verschärfung der Prädationsgefahr



## Anlagen:

Ist die Toleranz der Art gegen Lärm vergleichsweise hoch, so werden sie strukturell geeignete Flächen im Umfeld von lauten Straßen nicht meiden und auch verlärmte Flächen besiedeln, wo sie aber gefährlicher leben. Anhand einer aktuellen Zusammenstellung von Langgemach & Bellebaum (2005) wurde festgestellt, welche Arten in ihrem Bestand durch Prädation gefährdet sein können. Eine lärmbedingte erhöhte Prädationsgefahr ist für die Arten aus Tab. 9 (S. 19) anzunehmen.]

Tab. 9: Effektdistanzen der Vogelarten der Gruppe 3

Art	Effektdistanz	Art	Effektdistanz
Austernfischer	100 m	Haselhuhn <sup>1)</sup>	300 m
Bekassine	500 m	Kiebitz <sup>3)</sup>	200 m
Goldregenpfeifer <sup>2)</sup>	500 m	Rebhuhn	300 m
Großer Brachvogel	400 m	Rotschenkel <sup>3)</sup>	200 m
Großtrappe <sup>1)</sup>	500 m	Uferschnepfe <sup>3)</sup>	200 m

<sup>1)</sup> Wertzuweisung durch Analogieschluss auf der Grundlage des Ranking-Modells des FuE-Vorhabens (Garniel et al. 2007) und einer Analyse des artspezifischen Raumnutzungsmusters

<sup>2)</sup> Für den Goldregenpfeifer liegen keine Daten vor, aus denen sich eine Effektdistanz ableiten lässt. Aufgrund der akuten Gefährdung der Art wird vorsorglich eine Effektdistanz von 500 m angenommen.

<sup>3)</sup> Bei erhöhtem Störpegel durch Rad- und Fußgängerverkehr s. Tab. 12, S. 21

### 1.2.3.2 Straßen mit Verkehrsmengen bis einschließlich 20.000 Kfz/24h

Bei Verkehrsmengen unter 20.000 Kfz/24h ist eine lärmbedingte Zunahme der Prädationsgefahr nicht relevant. Die Ermittlung der betroffenen Bestände erfolgt anhand der artspezifischen Effektdistanz (vgl. Tab. 9, S. 19).

Tab. 11: Gruppe 3, Abnahme der Habitateignung bei Verkehrsbelastungen bis einschließlich 20.000 Kfz/24h

Kfz/24h	0 – 100 m	von 100m bis zur Effektdistanz der Art
bis 10.000	25%	25%
10.001 bis 20.000 inkl.	50%	25%
für Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe s. Tab. 12		

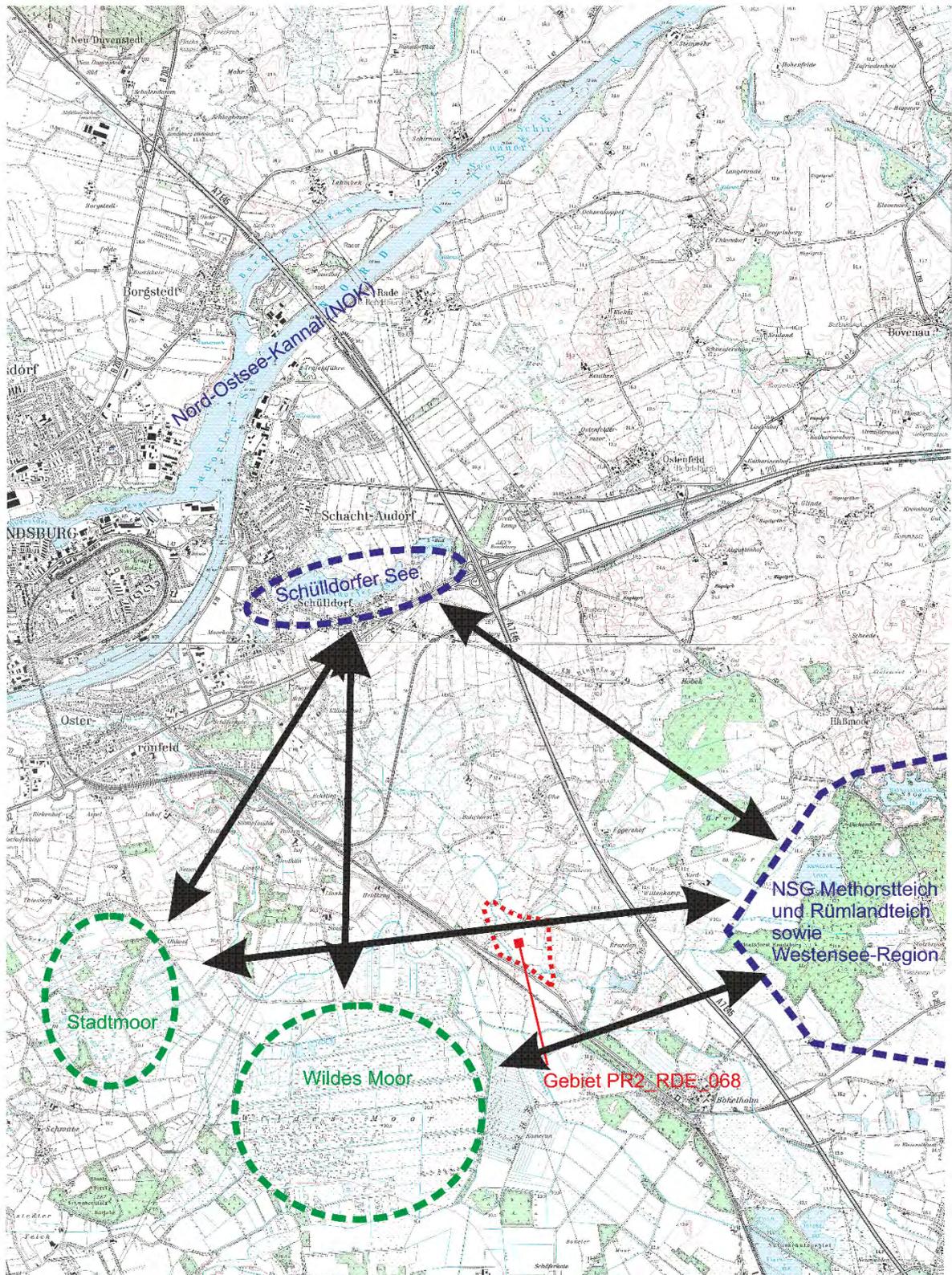
### Sonderfall: Schwach befahrene Straßen mit Fuß- bzw. Radwegen und Parkmöglichkeiten

Die drei Arten Kiebitz, Rotschenkel und Uferschnepfe halten zu schwach befahrenen Straßen einen größeren Abstand ein als zu stark befahrenen Straßen, wenn Menschen (insbesondere mit freilaufenden Hunden) aus großer Entfernung sichtbar sind. Diese Störungen besitzen nur dann eine ökologische Relevanz, wenn sie stetig auftreten. Eine Einzelfalleinschätzung der Relevanz ist erforderlich. Abweichend zu den artspezifischen Effektdistanzen aus Tab. 9 (S. 19) ist in solchen Fällen von folgenden Effektdistanzen auszugehen.

# Anlagen:

Anlage 9:

Lagedarstellung: avifaunistisch wertvolle Gebiete und Gebiet PR2\_RDE\_068

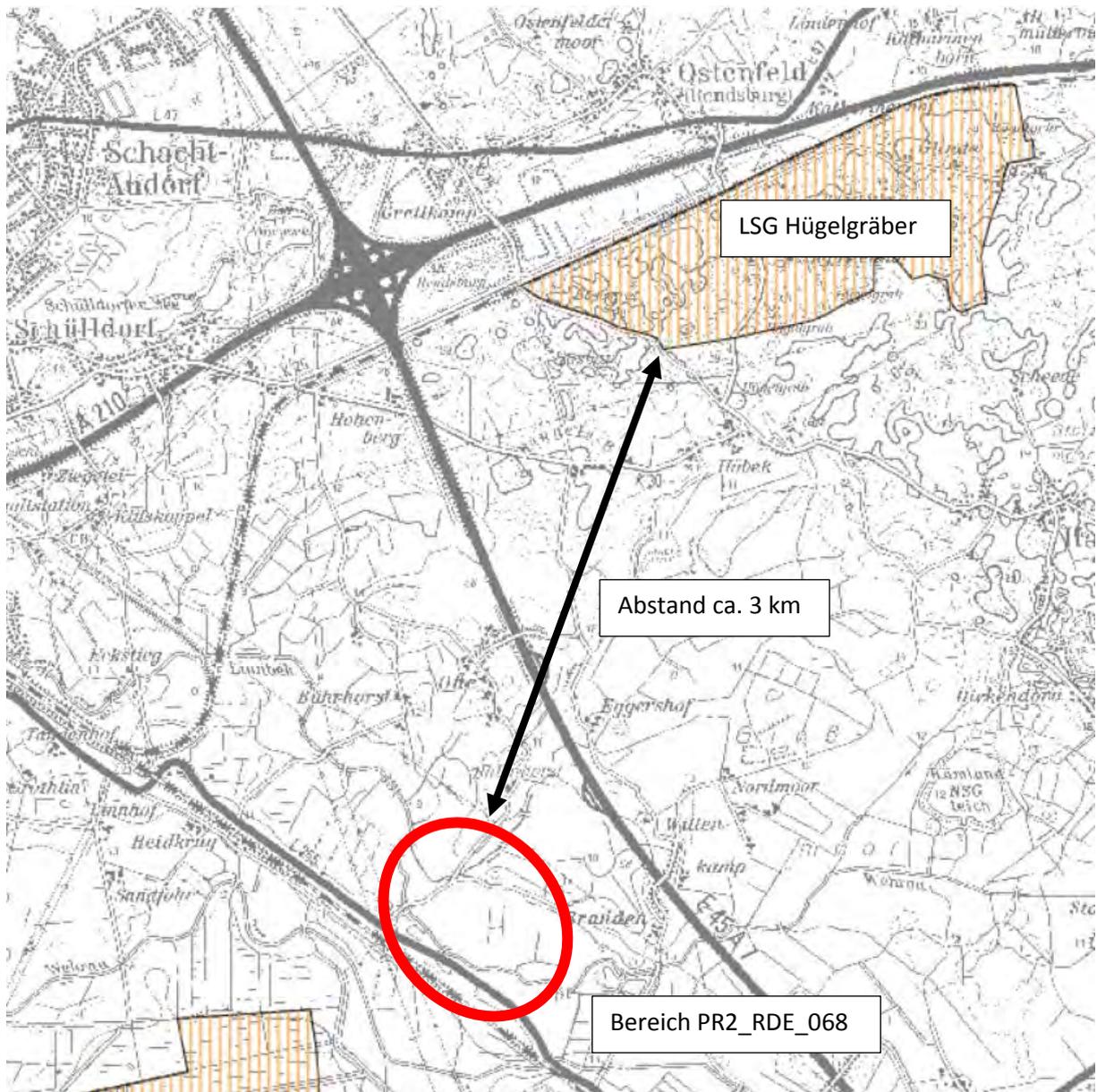


Vogelflugbeziehungen:  $\longleftrightarrow$

## Anlagen:

Anlage 10:

Lage des Landschaftsschutzgebietes „Hügelgräber“ des Kreises Rendsburg-Eckernförde



## Anlagen:

### Anlage 11

- Darstellung von Flächen mit Brutvorkommen des Kranichs (grüne Markierung)
- Darstellung von Flächen mit Rastaufhalten von Kranichen (graue Schraffur)



Anlagen:

